



- ☒ **AKTENVERMERK**
☐ **GESPRÄCHSNOTIZ**
☒ **HAUSMITTEILUNG**

Datum:

Thema: Fragerecht der sachkundigen Einwohner

- ☐ Eilt
☐ Erledigung
☒ Kenntnisnahme
☐ Rücksprache
☐ Weitergabe
☐ Verbleib
☐ Stellungnahme
☐ Mit Dank zurück
☐

Sie erhalten: ☐ Anlagen ☐ wie gewünscht

von: Bernd Fricke	über:	an: Herrn Meseberg
-----------------------------	--------------	------------------------------

Im Rahmen der Beratung über Anträge des LIBa e.V. ist die Frage aufgeworfen worden, ob und inwieweit den sachkundigen Einwohnern als Mitglieder der beratende Ausschüsse ein Fragerecht zukommt.

Eine Vorschrift, die das Fragerecht sachkundiger Einwohner regelt, gibt es nicht.

Nach § 48 Abs. 2 GO LSA kann der Gemeinderat in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner mit **beratender Stimme** berufen. Die beratende Stimme bezieht sich in erster Linie darauf, dass dem sachkundigen Einwohner ein Rederecht zusteht. Er kann mithin seine Meinung zu den im Ausschuss zu beratenden Themen sagen. Damit die beratende Stimme effektiv wahrgenommen werden kann, dürfte damit auch ein Fragerecht verbunden sein.

Fraglich ist allerdings, wie weit dieses Fragerecht reicht.

Gemeinderäten steht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 6 Satz 1 GO LSA das Recht zu, an den Bürgermeister Anfragen zu stellen. Nach einer Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2009 muss dieses Auskunftsrecht umfassend dahingehend verstanden werden, dass es für alle Angelegenheiten der Gemeinde besteht, soweit der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit als Leiter der Gemeindeverwaltung oder, soweit die Gemeinde selbst betroffen ist, als deren gesetzlicher Vertreter nach außen Kenntnis von der Angelegenheit erlangt hat oder erlangen kann. Eine Begründungspflicht hinsichtlich der Notwendigkeit der Frage gäbe es nicht.

Nach Auffassung des Unterzeichners haben sachkundige Einwohner das umfassende Fragerecht, das den Gemeinderäten zusteht, nicht. Dies ergibt sich zunächst aus der Überlegung, dass die Normierung in § 42 Abs. 3 und § 44 Abs. 6 GO LSA allein die Gemeinderäte betrifft. Ein Verweis auf diese Vorschriften enthält § 48 Abs. 1 GO LSA für sachkundige Einwohner nicht. Weiterhin nimmt auch der jeweilige Ortsbürgermeister an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Die Gemeindeordnung gewährt dem Ortsbürgermeister aber ausdrücklich, dass er in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vom Bürgermeister Auskunft verlangen kann.

Damit dürfte zunächst klargestellt sein, dass kein Anspruch des sachkundigen Einwohners besteht, umfassend über alle Angelegenheiten der Gemeinde Auskunft zu verlangen.

Das Auskunftsrecht beschränkt sich mithin auf die Angelegenheiten, die aktuell im jeweiligen beratenden Ausschuss auf der Tagesordnung stehen. Mit anderen Worten kann der sachkundige Einwohner im Vorfeld der Ausschusssitzung zu den Tagesordnungsthemen Auskunft verlangen. In der Sitzung selbst gestellte Fragen sind nur dann relevant, wenn diese in der Sitzung auch (z.B. durch die Verwaltung) beantwortet werden können. „Nachwirkende Fragen“, also Fragen, die in der Sitzung nicht beantwortet werden konnten, müssen nicht beantwortet werden, weil der sachkundige Einwohner hieraus keinen „Beratungsgewinn“ mehr erzielen kann. Dies wäre allein dann erforderlich, wenn die Angelegenheit noch einmal in den gleichen Ausschuss beraten wird.

Angemessen wäre es, die Fragen für nachfolgende Ausschusssitzungen oder die Gemeinderatssitzung zu beantworten. Dies könnte im Rahmen der Information des jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder des Vorsitzenden des Gemeinderates erfolgen.

Einen Anspruch des sachkundigen Einwohners auf Beantwortung der Frage gibt es nicht, weil die Gründe, die das OVG Sachsen-Anhalt in der oben genannten Entscheidung für ein umfassendes Auskunftsrecht herangezogen hat, bei sachkundigen Einwohnern nicht bestehen. Die Wahrnehmung einer effektiven Beratung ist für den sachkundigen Einwohner mit der Beratung abgeschlossen. Eine Kontrollbefugnis gegenüber der vom Bürgermeister geleiteten Verwaltung obliegt allein dem Gemeinderat. Der sachkundige Einwohner verfügt über eine solche Kompetenz nicht.

Aus den vorgenannten Überlegungen ergibt sich Folgendes:

Fragen sachkundiger Einwohner im Vorfeld der Sitzung eines beratenden Ausschusses oder in der Sitzung selbst zu den Angelegenheiten der Tagesordnung müssen beantwortet werden. Einen weitergehenden Anspruch hat der sachkundige Einwohner nicht.

Nur wenn der beratende Ausschuss sich noch einmal mit der Angelegenheit befassen muss, wären Fragen, die sich im Rahmen einer vorhergehenden Sitzung ergeben und noch nicht beantwortet wurden, zu beantworten.